

16.04.2020

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Michalitsch und Mag. Samwald

zum Antrag der Abgeordneten Mag. Schneeberger, Hundsmüller u.a. betreffend
Änderungen der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973), Ltg.-1052/A-1/82-2020

Als Vorsichtsmaßnahme wurden die Bestimmungen zum Kassenkredit als eigenes Geschäftsstück und nicht im Rahmen des NÖ COVID-19 Gesetz eingebracht, da Unklarheiten bezüglich der Zustimmungspflicht der Bundesregierung im Sinne des § 14 F-VG iVm. § 9 F-VG 1948 bestanden. Wäre eine Zustimmung erforderlich gewesen, hätte das gesamte NÖ COVID-19 Gesetz erst mit der Zustimmung der Bundesregierung – und somit mit mehreren Wochen Verspätung – kundgemacht werden können.

Im Rahmen der legislatischen Vorbereitung wurde zu dieser Thematik eine Anfrage an das zuständige Bundesministerium für Finanzen gestellt. Dieses gab hierzu nunmehr bekannt, dass das kurzfristige System der Kassenstärker nicht unter § 14 F-VG zu subsumieren ist. Folglich ist das Verfahren gemäß § 14 F-VG iVm § 9 F-VG 1948 nicht durchzuführen. Dies bedeutet, dass auch die Änderung der Kassenkreditbestimmung in der NÖ Gemeindeordnung 1973 am 17. April 2020 – ohne Zustimmung der Bundesregierung – ohne Rückwirkung in Kraft treten kann.

Aus den oben genannten Gründen wird die Inkrafttretensbestimmung angepasst.

Der dem Antrag beiliegende Gesetzesentwurf wird daher wie folgt geändert:

1. Ziffer 2 lautet:

„2. Nach § 126 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) § 79 Abs. 1a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.““